Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/10 10ObS355/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1989

Norm

ASVG §255 Abs3 E

Rechtssatz

Unter den bisher vom Versicherten ausgeübten Tätigkeiten im Sinn des§ 255 Abs 3 ASVG können nur solche verstanden werden, bei denen nach österreichischem Recht Versicherungszeiten erworben wurden. Zeiten der Beschäftigung im Ausland, die mangels einer zwischenstaatlichen Vereinbarung in Österreich nicht als Versicherungszeiten zählen, können nicht berücksichtigt werden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 355/88
  Entscheidungstext OGH 10.01.1989 10 ObS 355/88
  Veröff: SSV-NF 3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085106

Dokumentnummer

JJR_19890110_OGH0002_010OBS00355_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at